

## Hunde in der Gemeinde Aesch

### Allgemeines

In der Gemeinde Aesch sind per Ende September 2015 Total 71 Hunde registriert. Der Bereich „Hundewesen“ hat in den letzten Jahren immer mehr an Bedeutung zugenommen. Zahlreiche neue Vorschriften sind erlassen worden, welche die Gemeindeverwaltung um- bzw. durchsetzen muss.

### Bevor ein Hund angeschafft wird:

- Haftpflichtversicherung abschliessen mit mindestens Fr. 1 Mio. Deckung für alle Hunde, unabhängig von ihrer Grösse und Rasse.
- Der Sachkundenachweis Theorie für Hundehaltung ist zu erlangen, wenn es der erste Hund ist.
- Abklären, dass es sich um einen Hund handelt, der einen Mikrochip trägt und bei der Zentralen Datenbank AMICUS gemeldet ist.
- Sicherstellen, dass es sich um keinen Hund handelt, welcher der Rassetypenliste II angehört da die Übernahme verboten ist.



### Meldepflicht

Hunde, die **älter als drei Monate** sind, sind **innert 10 Tagen** bei der Gemeinde zu melden. Es sind auch Namens- oder Adressänderung des Halters, die Übergabe des Hundes an einen anderen Halter, sowie der Tod des Hundes zu melden.

Wir bitten die Hundehalterinnen und Hundehalter die obenerwähnten Änderungen **unbedingt auch der AMICUS** (Identitas AG), Stauffacherstrasse 130A, 3014 Bern, Tel: 0848 777 100, [www.amicus.ch](http://www.amicus.ch), [info@amicus.ch](mailto:info@amicus.ch), bekannt zu geben.

## **Ausbildungsanforderungen**

Speziell bei Hunden der Rassetypenliste I, die nach dem 31. Dezember 2010 geboren sind:

- Besuch des Kurses für die Welpenförderung zwischen der 8. und 16. Lebenswoche des Hundes.
- Besuch des Junghundekurses bis zum 18. Lebensmonat des Hundes (deckt Sachkundenachweis praktisch auch ab).
- Besuch des Erziehungskurses innerhalb eines Jahres, wenn der Hund im Alter zwischen 18 Monaten und 8 Jahren übernommen wird (deckt Sachkundenachweis praktisch auch ab).
- Absolvierung des praktischen Sachkundenachweises innerhalb eines Jahres, wenn der Hund bei der Übernahme älter als 8 Jahre ist.

Diverse Broschüren welche bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden können, informieren über die verschiedenen Ausbildungsanforderungen. Für weitere Informationen sind auch folgende Links nützlich: [www.bvet.admin.ch](http://www.bvet.admin.ch), [www.veta.zh.ch](http://www.veta.zh.ch), [www.tiererichtighalten.ch](http://www.tiererichtighalten.ch), [www.codex-hund.ch](http://www.codex-hund.ch) (Kurs-Guide = Ausbildungsanforderungen).

## **Jährliche Abgabe an die Gemeinde**

Die Hundesteuer beträgt in Aesch Fr. 130.00 pro Hund und Jahr und wird bis Mitte März in Rechnung gestellt. Eine Reduktion auf die Hälfte der Abgabe wird gewährt, wenn Sie den Hunde nach dem 30. Juni übernehmen oder der Hund erst dann das Alter von 3 Monaten erreicht. Rückerstattungen zur Hälfte erfolgen bei Abgabe oder Tod des Hundes vor dem 30. Juni.

Für Nutzhunde (Blindenhunde, Polizeihunde, Militärhunde usw.) ist, unter Berücksichtigung gewisser Voraussetzungen, keine Abgabe zu entrichten. Hofhunde erhalten keine Ermässigung.

Kommt der Hundehalter seinen administrativen Pflichten nicht nach, muss er mit einer Busse oder weiteren Massnahmen von Seiten des Veterinärarnamtes und der Gemeinde rechnen.

## **Hinweise und Verhaltensregeln im Umgang mit Hunden**

Die mit dem Zürcher «Hundecodex» vorgelegten Hinweise und Verhaltensregeln zielen auf das konfliktfreie und unkomplizierte Zusammenleben von Hunden, ihren Haltern und den Menschen ab, denen sie im alltäglichen Umgang begegnen. Die Regeln beziehen sich auf Situationen, in denen solche Begegnungen stattfinden und in denen es vor allem auf gegenseitiges Verständnis, auf Respekt und Kommunikationsbereitschaft ankommt. Nichthundehalter, die wissen, wie sie sich Hunden gegenüber verhalten sollen, und Hundehalter, die ihre Verantwortung und Sorgfaltspflicht wahrnehmen, helfen Konflikte und Unfälle zu vermeiden.

## Hundeversäuberung

Die Halterinnen und Halter von Hunden werden aufgefordert, generell den Robidog zu benutzen. Verständlicherweise versäubert sich Ihr Hund lieber abseits der grösseren Strassen, möglichst im Wegsaum. Aber auch dort stören seine Kothaufen die anderen Wegbenutzer und angrenzenden Liegenschaftsbesitzer.



Die Gemeinde kann wegen Verunreinigung des öffentlichen Grundes eine Ordnungsbusse aussprechen. Wir hoffen, dass dies nicht nötig sein wird und die Halterinnen und Halter künftig vermehrt die paar Schritte zum nächsten Robidog nicht scheuen.

Wir danken allen Hundebesitzerinnen und Hundebesitzer wenn sie dazu beitragen, das Zusammenleben zwischen Mensch und Tier so angenehm wie möglich zu gestalten.

**Zuständig bei Fragen: Andrea Huwiler**  
**Telefonnummer: 043 344 10 20**  
[andrea.huwiler@aes-ch.ch](mailto:andrea.huwiler@aes-ch.ch)